

Niedersächsisches Ministerialblatt

73. (78.) Jahrgang

Hannover, den 15. 11. 2023

Nummer 42

I N H A L T

A. Staatskanzlei Bek. 3. 11. 2023, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	910	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Erl. 15. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen	917
B. Ministerium für Inneres und Sport RdErl. 15. 11. 2023, Katastrophenschutz; Hinweise und Regelungen zur Planung von Einrichtung und Betrieb von Notunterkünften sowie zur Betreuung, Unterbringung und Versorgung Betroffener (Aufnahmeplanung)	910	I. Justizministerium	
C. Finanzministerium RdErl. 7. 11. 2023, Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG	916	K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	
D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung RdErl. 26. 10. 2023, Überwachung von Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen	916	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung RdErl. 1. 11. 2023, EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten	925
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Bek. 25. 10. 2023, Anerkennung der „JAKU Familienstiftung“ Bek. 2. 11. 2023, Anerkennung der „Bürgerstiftung Gehrden“	926 926
F. Kultusministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Bek. 2. 11. 2023, Anerkennung der Stiftung „Klaus Gerdes-Röben Stiftung“	926
G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung Erl. 15. 11. 2023, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen	917	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Bek. 3. 11. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow) Bek. 9. 11. 2023, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (FSRU Wilhelmshaven GmbH)	926 927
		Stellenausschreibung	929

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei (E-Mail: amtsblattstelle@stk.niedersachsen.de)
Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 3. 11. 2023 — 203-01361 5 IDN —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Hamburg ernannten Frau Renata Bulan Harungguan Siagian am 27. 10. 2023 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ardian Wicaksono, am 6. 7. 2020 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 910

B. Ministerium für Inneres und Sport

Katastrophenschutz; Hinweise und Regelungen zur Planung von Einrichtung und Betrieb von Notunterkünften sowie zur Betreuung, Unterbringung und Versorgung Betroffener (Aufnahmeplanung)

RdErl. d. MI v. 15. 11. 2023 — 36.2-14602/300 N13 —

— VORIS 21100 —

Bezug: RdErl. v. 10. 5. 2023 (Nds. MBl. S. 356)
— VORIS 21100 —

1. Allgemeines

Basierend auf den „Rahmenempfehlungen für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen, einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ der Unterarbeitsgruppe Evakuierungsplanung zur Innenministerkonferenz haben sich die Länder darauf verständigt, für mindestens ein Prozent ihrer Wohnbevölkerung Unterbringungs- und Betreuungsmöglichkeiten für Betroffene einer Evakuierung vorzusehen.

Diese Planung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Katastrophenschutzes in der Umgebung kerntechnischer Anlagen (vgl. § 10 c NKatSG) vorgesehen, dient jedoch gleichzeitig auch der Vorbereitung anderer möglicher Schadensereignisse, welche zu einer großflächigen Evakuierung oder Aufnahmelage führen können.

Im Zuge einer solchen Lage ist mit einer hohen Anzahl Betroffener zu rechnen, die zumindest kurzzeitig einer Notunterkunft und Betreuung bedürfen.

Gemäß § 10 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NKatSG sind die unteren Katastrophenschutzbehörden zur Mitwirkung an einem landesweiten Notfallplan verpflichtet. Im Folgenden ergehen Hinweise und Regelungen zur Erstellung einer Aufnahmeplanung in ihrem Bezirk.

Die in der **Anlage 1** aufgeführten Erkundungsformulare und Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie können über die Internetseite des MI über den Pfad „Themen > Innere Sicherheit > Brand- & Katastrophenschutz > Katastrophenschutz“ als PDF-Datei heruntergeladen werden und sind Bestandteil dieses RdErl.

2. Aufnahmeplanung

2.1 Allgemeines

Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die Einrichtung und den Betrieb von einer oder mehreren Notunterkünften sowie die dortige Betreuung, Unterbringung und Versorgung der Betroffenen zu planen.

An diesen Planungen sind die Führungskräfte der betroffenen Katastrophenschutzeinheiten zu beteiligen.

Die Planungen werden als kommunale Anschlussplanungen „Aufnahmeplanung“ Bestandteil des landesweiten Notfallplans gemäß § 10 c Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 NKatSG sowie des allgemeinen Katastrophenschutzplans der unteren Katastrophenschutzbehörde gemäß § 10 NKatSG unter der Kennziffer 8.08.03.02.

Die kommunale Anschlussplanung „Aufnahmeplanung“ besteht aus mindestens einem „Sonderplan Aufnahmeplanung“.

2.1.1 Planungsgröße

Als Planungsgröße für die Anzahl der Betroffenen ist mindestens ein Prozent der Wohnbevölkerung im Bezirk der unteren Katastrophenschutzbehörde (bezogen auf die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes durch das LSN zum 31. 12. 2020) anzusetzen, wobei der errechnete Wert auf Hunderterwerte zu runden ist (Werte bis einschließlich 49 werden abgerundet, Werte ab 50 werden aufgerundet).

Soweit möglich, sind die Planungen zur ortsfesten Einrichtung eines „Betreuungsplatzes 500 Niedersachsen“ gemäß dem Bezugserrlass entsprechend zu erweitern bzw. zu übernehmen.

2.1.2 Gliederung

Je geplanter Notunterkunft ist ein separater „Sonderplan Aufnahmeplanung“ zu erstellen. Örtlich getrennte Liegenschaften sind als separate Notunterkünfte anzusehen.

Für die Gliederung des „Sonderplans Aufnahmeplanung“ ist der Kennziffernplan gemäß **Anlage 2** verbindlich anzuwenden. Des Weiteren sind die einheitlich zu verwendenden Begriffe im Betreuungsdienst in Niedersachsen (**Anlage 3**) zu beachten.

2.1.3 Aufbereitung des „Sonderplans Aufnahmeplanung“

Zur Bereitstellung für die Einsatzkräfte ist eine „Planungskiste Aufnahmeplanung“ vorzuhalten, möglichst in der vorgesehenen Liegenschaft.

Diese Planungskiste enthält neben einer ausgedruckten Fassung des Sonderplans die in **Anlage 4** benannten ergänzenden Unterlagen für die Einrichtung der Liegenschaft als Notunterkunft.

Eine für die Notunterkunft erforderliche individuelle Beschilderung, insbesondere für Funktionsräume und Zuwegungen, ist zu erstellen und ebenfalls als Bestandteil der „Planungskiste Aufnahmeplanung“ vorzusehen. Die Beschilderung ist mit eingängigen Piktogrammen zu versehen. Neben einer deutschsprachigen Beschriftung der Beschilderung können insbesondere folgende Sprachen sinnvoll sein: Englisch, Russisch, Türkisch und Arabisch.

2.2 Planungsgrundsätze

2.2.1 Rahmenbedingungen

2.2.1.1 Rahmenbedingungen der Einsatzplanung

In der Planung sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- ortsfeste Unterbringung,
- Auslegung der Notunterkunft auf eine Betriebsdauer von mindestens 72 Stunden bei Vollbelegung,
- im Vorfeld abgestimmte, kurzfristige Verfügbarkeit der vorgesehenen Liegenschaften,
- Vorlaufzeit zur vorläufigen Betriebsbereitschaft (Aufnahme erster Betroffener) von höchstens sechs Stunden, zur vollständigen Betriebsbereitschaft von höchstens zwölf Stunden, nach höchstens vier Stunden muss eine Anlaufstelle für erste Betroffene betriebsbereit sein,
- die von externer Stelle koordinierte Zuführung der Betroffenen erfolgt alternativ per Bus zur Notunterkunft, per privatem PKW zur Notunterkunft oder per Bahn zum nächstgelegenen Bahnhof; die Wahl der Zuführung liegt bei der externen Stelle und kann variieren (Nummer 2.2.2 ist zu beachten),
- die Planung muss so aussagekräftig erstellt sein, dass Einrichtung und Betrieb der Notunterkunft durch orts- oder fachdienstfremde Einsatzkräfte geleistet werden können,

- sofern für die Planungsgröße eine einzelne Liegenschaft als Notunterkunft ausreichend ist, ist eine zweite Liegenschaft als Ausweichstandort vorbereitend zu erkunden; sofern mehrere Liegenschaften als Notunterkunft geplant werden, entfällt diese Notwendigkeit,
- eine einzelne Notunterkunft soll für eine Belegung mit höchstens 1 000 Betroffenen vorgesehen werden.

2.2.1.2 Grundanforderungen an Liegenschaften

Als Notunterkunft vorgesehene Liegenschaften müssen folgende Grundanforderungen erfüllen:

- a) mögliche Belegungskapazität der Liegenschaft von mindestens 150 Betroffenen;
 - b) Erreichung der folgenden betreuungsdienstlichen Mindestkapazitäten:
 - Bemessung Maximalkapazität: Flächenbedarf mindestens 20 m² je Betroffene bzw. Betroffener, einschließlich Innen- und Außengelände sowie aller Funktionsräume,
 - Bemessung Schlafräum-Belegung:
 - zunächst ist ein Flächenbedarf von mindestens 3—4 m² je Betroffene bzw. Betroffener (1,8—2 m² bei Verwendung von Doppelstockbetten) zugrunde zu legen,
 - insgesamt muss jedoch auch ein Raumbedarf von mindestens 5 m³ je Betroffene bzw. Betroffener (keine Berücksichtigung von Raumhöhen über 2,7 m) gegeben sein,
 - Betten sind ausschließlich zur Einzelbelegung vorzusehen,
 - möglichst eine Waschgelegenheit je fünf Betroffene, hierbei können hilfsweise auch andere technische Lösungen Berücksichtigung finden,
 - Duschgelegenheiten, möglichst je eine Dusche je 20 Betroffene,
 - geschlechtergetrennte Toiletten, hierbei je eine Toilette je 20 Betroffene, zusätzlich je eine Stand-Toilette je 15 bis 20 männliche Betroffene,
 - ergänzend räumlich separate Waschgelegenheiten und Toiletten für Personal,
 - je eine Trinkwasserzapfstelle je 20 Betroffene,
 - räumliche Kapazitäten zur Speiseneinnahme für mindestens ein Drittel der Belegungskapazität gleichzeitig,
 - mindestens hilfsweise räumliche Trennung von Speise-/Aufenthalts- und Schlafbereich,
 - mindestens hilfsweise räumliche Untertrennung des Schlafbereichs für verschiedene Gruppen von Betroffenen,
 - Sanitätsraum, ebenerdig zugänglich,
 - Raumkapazitäten für Gemeinschafts- und Funktionsräume,
 - Sitzgelegenheiten, erwachsenengerecht, für mindestens zwei Drittel der Belegungskapazität gleichzeitig,
 - durch Betroffene nutzbare Stromanschlüsse,
 - durch Betroffene nutzbare Telefone, nach Möglichkeit auch Internetzugänge oder mobile Internetversorgung,
 - Anschlussmöglichkeiten für Geschirrspül- und Waschmaschinen;
 - c) Halteplätze für Busse in fußläufiger Erreichbarkeit;
 - d) Stellplätze für private PKW, Kalkulationsansatz hierbei, dass mindestens bis zu 30 % der aufzunehmenden Betroffenen einen eigenen PKW mitführen;
 - e) möglichst Anbindung an öffentlichen Personennahverkehr in fußläufiger Erreichbarkeit.
- Insbesondere bezüglich sanitärer Einrichtungen kann auch eine Ergänzung bestehender Kapazitäten im Bedarfsfall, beispielsweise durch Mobiltoiletten, vorgesehen werden. Hinsichtlich der Bereitstellung von Duschgelegenheiten kann

zudem auch eine örtlich abgesetzte Lösung (in fußläufiger Erreichbarkeit oder mit Transfer) vorgesehen werden.

Als Gemeinschafts- und Funktionsräume sind insbesondere folgende Raumbedarfe zu prüfen:

- Informationsschalter, möglichst am Haupteingang gelegen,
- Büro für Leitungsaufgaben,
- Sozial- und Ruheraum für Einsatzkräfte,
- Küche oder Speisenvorbereitungsraum (zutrittsbeschränkt),
- Lager- und Ausgaberaum für Versorgungsgüter (abschließbar),
- Still- und Wickelraum,
- Kinderspielzimmer,
- Andachtsraum,
- Aufenthaltsraum/Beschäftigungsraum für Betroffene,
- Verfügungsraum für z. B. Unterstützungsleistungen oder behördliche Angelegenheiten,
- Isolationszimmer/Separierungsbereich.

Sofern Infrastruktur im Bedarfsfall zugeführt bzw. eingerichtet werden soll, ist dies vorzuplanen.

2.2.2 Mindestinhalte

In dem Sonderplan sind mindestens die folgenden Inhalte aufzunehmen und soweit erforderlich zu regeln:

- konkrete Bezeichnung der Liegenschaft, unter Benennung von Adresse, UTM-Koordinaten und ortsüblicher Bezeichnung (z. B. „Realschule im Altdorf“),
- abgeschlossene betreuungsdienstliche Erkundung der Liegenschaft mit Formblättern gemäß Anlage 1,
- Festlegung von Anfahrtswegen und Aufstell-/Parkflächen, unter Benennung von UTM-Koordinaten,
- Festlegung von Meldekopf oder Lotsentrupps bzw. Beschilderungspunkten, sofern eine Einweisung Ortskundiger zur Liegenschaft geboten erscheint,
- Kontaktdaten Ansprechperson bzw. Schließberechtigte, auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
- Zuführung Betroffener von und zum nächstgelegenen Bahnhof,
- optimierte Ermittlung der Kapazitäten,
- Besonderheiten und Erschwernisse der Liegenschaft (z. B. Lage im Industriegebiet, eingeschränkte Barrierefreiheit etc.),
- Auflistung zuzuführender Ausstattung, einschließlich Planung zu Bezug und Zuführung,
- Kräftebedarf, einschließlich Planung einzusetzender Einheiten, Einrichtungen und ggf. Dritter,
- Bezugsquellen für Verpflegung (einschließlich Verpflegungsgüter) und Versorgungsgüter, regional für den Einzelhandel wie auch überregional für den Großhandel,
- Unterbringung und Versorgung mitgeführter Haus- und Begleittiere,
- Möglichkeit der Notstromversorgung (z. B. Notstromgenerator baulich vorhanden, Einspeisung mit externem Notstromgenerator möglich, separate Stromversorgung aufzubauen), wobei mindestens ein Foyer oder Gemeinschaftsraum als Informationsbereich über eine Ausstattung mit Notstromversorgung verfügen muss,
- brandschutztechnische Bewertung,
- ggf. zu ergänzende sicherheitstechnische Einrichtungen, einschließlich Planung zur Ergänzung (z. B. Abstellung Brandsicherheitswache, Errichtung Zaun zu benachbarten Einrichtungen),
- fernmeldetechnische Anbindung an Katastrophenschutzstab bzw. diesem nachgeordnete Führungsstellen.

2.2.3 Benennung der Notunterkünfte

Die Notunterkünfte (NUK) werden landeseinheitlich nach dem folgenden Schema benannt:

„NUK — (Kurzbezeichnung untere Katastrophenschutzbehörde) — (laufende Nummerierung innerhalb der unteren

Katastrophenschutzbehörde) — (Orts- bzw. Stadtteilsbezeichnung der Notunterkunft)“.

Notunterkünfte für Betroffene mit einem besonderen Betreuungsbedarf (siehe Nummer 2.3.1) werden durch einen ergänzenden Buchstaben „P“ nach der laufenden Nummerierung gekennzeichnet.

2.3 Planung besonderer Einrichtungen und Mehrfachnutzen

2.3.1 Notunterkünfte für Betroffene mit Pflegebedarf oder Behinderungen

Ab einer Planungsgröße von 1 000 Betroffenen ist für 20 % hiervon eine Betreuung, Unterbringung und Versorgung in einer separaten Notunterkunft, die den besonderen Anforderungen Betroffener mit Pflegebedarf oder Behinderungen entspricht, zu planen.

Die unter Nummer 2.2 genannten Planungsgrundsätze gelten auch für diese Notunterkunft.

Ergänzend sind die folgenden Anforderungen zu berücksichtigen:

- größtmögliche Barrierefreiheit der Liegenschaft,
- möglichst geringe Flächenneigung der Zuwegungen,
- ausreichend große Flure, Aufenthaltsräume, Abstände in den Unterkunftsräumen,
- nach Möglichkeit breite Türen,
- größere Anzahl Sanitäreinrichtungen sowie spezielle Eignung,
- ausreichende Ausleuchtung der Liegenschaft (bessere Erkennbarkeit von Hindernissen, bessere Orientierung in unbekannter Umgebung),
- keine weiten Fußwege zwischen Liegenschaft und Halteplätzen für Busse und spezielle Personen- und Krankentransportfahrzeuge,
- angepasste Möblierung (insbesondere pfegetaugliche Betten, Stühle anstelle von Bänken),
- Bereitstellung von Pflegehilfsmitteln und entsprechender Versorgungsgüter (z. B. Rollstühle, transportable Wascheinrichtungen),
- Isolierräume für Betroffene mit infektiösen Erkrankungen,
- höherer Personalansatz von Betreuungspersonal und Personal für die psychosoziale Notfallversorgung,
- Personalansatz für Pflege- und Pflegehilfsmaßnahmen,
- erhöhte Ausfallsicherheit von Strom und Beleuchtung,
- umfangreichere Beschilderung von Wegen und Funktionsräumen, mit ergänzender visueller Darstellung (z. B. verschieden farbiger Kennzeichnung von Schlafräumen).

Zur Einrichtung von Notunterkünften für Betroffene mit Pflegebedarf oder Behinderungen können sich auch bestehende Einrichtungen für Gruppenreisen und Gemeinschaftsunterbringung eignen. Bei entsprechenden Planungen ist zu beachten, dass diese nicht mit Planungen nach Nummer 2.4.1 kollidieren.

2.3.2 Ergänzende Einrichtungen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes

In Abstimmung mit der obersten und oberen Katastrophenschutzbehörde planen einzelne untere Katastrophenschutzbehörden die geplanten Notunterkünfte optional zu ergänzenden Einrichtungen des Sanitäts- und Betreuungsdienstes erweitern zu können.

Dieses können insbesondere sein:

- Aufnahme- und Verteilzentrum,
- Sanitätsdienstliche Hilfsstelle (Anlaufstelle für Betroffene zur Entlastung der Notaufnahmen umliegender Krankenhäuser),
- ortsfester Behandlungsplatz (auch als Zwischenpufferung für die Evakuierung von Krankenhäusern),
- Notunterkünfte zur geschlossenen Evakuierung von Pflegeeinrichtungen,
- Notunterkünfte für Betroffene mit sonstigen besonderen Bedarfen.

Für die Erweiterung zu diesen Einrichtungen können, in Abstimmung mit dem Land, auch zentrale Landeseinheiten sowie ergänzende Katastrophenschutzausstattung aus dem Zentrallager des Landes vorgeplant werden.

2.3.3 Bereitstellungsraum für Einsatzkräfte

Die geplanten Notunterkünfte sind grundsätzlich so vorzuplanen, dass diese außerhalb von Aufnahmelagen auch zur Unterbringung von überörtlich eingesetzten Einsatzkräften genutzt werden können.

Möglicherweise zusätzlich benötigte Funktionsbereiche (z. B. Dekontaminationsplatz, Instandsetzung von Fahrzeugen) für Bereitstellungsräume brauchen nicht vorgeplant werden, sollten aber in örtlicher Nähe realisiert werden können.

2.4 Längerfristige Unterbringung

Die Aufnahmeplanung soll primär eine kurzfristige Aufnahme einer großen Anzahl an Betroffenen sicherstellen. Mit Blick auf eine rasche und ressourcensparende Einsatzbewältigung bieten sich zunächst nur Notunterkünfte mit entsprechend hohen Kapazitäten an.

Die Aufenthaltsdauer Betroffener in Notunterkünften soll in der Regel einige Tage nicht überschreiten. Für den Fall, dass eine Aufnahme Betroffener nicht nur kurzzeitig erforderlich werden sollte, wären weitere, ergänzende Maßnahmen zu treffen.

2.4.1 Folgeunterbringung Betroffener

Im Rahmen einer Vorüberlegung sind die unteren Katastrophenschutzbehörden gehalten, die Folgeunterbringung Betroffener in späterer Einsatzphase in folgender Reihenfolge mit einzubeziehen:

- erstens in Einrichtungen für Gruppenreisen und Gemeinschaftsunterbringung,
- zweitens in Einrichtungen des Hotellerie- und Gastgewerbes mit nennenswerter Bettenzahl,
- drittens in Einrichtungen des Hotellerie- und Gastgewerbes auch mit kleiner Bettenzahl.

Hierbei ist zu beachten, dass die verfügbaren Kapazitäten dieser Einrichtungen im Vorfeld nicht sicher erhoben werden können. Auch sind unterschiedliche Auswirkungen auf den Betrieb einer solchen Einrichtung im Fall eines kerntechnischen Notfalls bzw. einer Aufnahmelage zu beachten.

Individualbemühungen Betroffener außerhalb von Notunterkünften um einen Unterbringungsplatz in einer Einrichtung des Hotellerie- und Gastgewerbes sollen ausdrücklich nicht erswert werden.

2.4.2 Erhöhte Kapazitäten in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern

Betroffene mit einem Pflegebedarf oder einer Behinderung sollen möglichst zeitnah aus einer Notunterbringung in eine adäquate Einrichtung zur längerfristigen Unterbringung verbracht werden.

Sofern eine Rückkehr in die ursprüngliche Unterbringungssituation absehbar nicht möglich sein sollte, würden Kapazitäten in anderen Pflegeeinrichtungen benötigt werden. Die untere Katastrophenschutzbehörde hat daher die Anschriften und Kontaktdaten der Pflegeeinrichtungen in ihrem Bezirk zu erfassen.

Eine konkrete Erhebung tatsächlich verfügbarer Zusatzkapazitäten, zur vorübergehenden Unterbringung weiterer Personen in diesen Einrichtungen, erfolgt anlassbezogen.

Entsprechend ist mit Krankenhäusern zu verfahren, soweit nicht bereits als Bestandteil weiterer Planungen erhoben.

2.4.3 Organisatorische Vorüberlegungen

Für den Fall einer längerfristigen Aufnahme Betroffener sind zudem organisatorische Vorüberlegungen anzustellen:

- zur Vereinbarkeit eines längerfristigen Betriebs der Notunterkunft mit der regulären Nutzung der betroffenen Liegenschaft,
- zur Herauslösung der Einheiten des Katastrophenschutzes aus dem Betrieb der Notunterkunft,

- zur Organisation und Durchführung von Bekleidungs-sammlungen,
- zur Organisation und Durchführung eines Freizeit- und Beschäftigungsprogramms für Betroffene in Notunterkünften,
- zur Integration betroffener Kinder und Jugendlicher in örtliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen,
- zur Integration Betroffener in die staatlichen Leistungssysteme sowie ggf. anlassbezogener zusätzlicher Leistungssysteme einschließlich zeitnaher Bearbeitung (Bereitstellung personeller Ressourcen und mobiler Bearbeitungsmöglichkeiten).

2.5 Anforderung von ergänzender Katastrophenschutz-ausstattung des Landes sowie zentraler Landeseinheiten

Ergänzende Katastrophenschutz-ausstattung aus dem Zentrallager des Landes Niedersachsen sowie zentralen Landeseinheiten (insbesondere BTP-500-Land) oder Teilkomponenten dieser sind in der Aufnahmeplanung nicht zu berücksichtigen.

Da sich die Aufnahmeplanung primär auf ein Szenario bezieht, bei welchem eine große Anzahl Betroffener in den Bezirken mehrerer unterer Katastrophenschutzbehörden aufzunehmen ist, muss davon ausgegangen werden, dass von mehreren eine Unterstützung angefordert würde. Zudem könnten Einsatzvorbehalte für diese Komponenten einem Einsatz im Rahmen der Aufnahmeplanung vor Ort entgegenstehen.

Bei Verfügbarkeit können diese Komponenten im Rahmen der bekannten Verfahren angefordert und entsprechend unterstützend eingesetzt werden.

2.6 Vorhaltung ergänzender Katastrophenschutz-ausstattung

Die Betreuungsmittelreserve gemäß Einsatzauftrag vom 10. 6. 2022 ist als Ausstattung in der Aufnahmeplanung zu berücksichtigen.

Soweit zusätzlich erforderlich sollte durch die untere Katastrophenschutzbehörde, über die Ausstattung der Einheiten des Katastrophenschutzes hinausgehend, die Verfügbarkeit bzw. Vorhaltung ergänzender Katastrophenschutz-ausstattung geprüft werden.

Benachbarte untere Katastrophenschutzbehörden sollen sich bei der Bereitstellung ergänzender Katastrophenschutz-ausstattung, insbesondere mit der Betreuungsmittelreserve gemäß Einsatzauftrag vom 10. 6. 2022, im Bedarfsfall unterstützen.

Die Vorhaltung eines Grundvorrats an Versorgungsgütern sollte ebenfalls geprüft werden, soweit nicht Bezugsquellen für eine kurzfristige Lieferungen größeren Umfangs zur Verfügung stehen.

3. Aktivierung, Zuweisung und Betrieb

3.1 Aktivierung des Sonderplans Aufnahmeplanung

Die untere Katastrophenschutzbehörde entscheidet über die Aktivierung des Sonderplans Aufnahmeplanung.

Auf Ersuchen einer benachbarten unteren Katastrophenschutzbehörde oder der oberen Katastrophenschutzbehörde oder des Landeskatastrophenschutzstabes soll er im Rahmen der nachbarschaftlichen oder überörtlichen Hilfe bzw. der Amtshilfe aktiviert werden.

Im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses, eines Katastrophenvoralarms oder eines Katastrophenfalls i. S. des landesweiten Notfallplans zum Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen kann der Landeskatastrophenschutzstab die Aktivierung des Sonderplans Aufnahmeplanung anweisen.

3.2 Zuweisung von Betroffenen aus anderen Bezirken

Das Verfahren wird mit separatem Erl. geregelt.

3.3 Betrieb

Der unteren Katastrophenschutzbehörde obliegt der Betrieb der Notunterkunft. Hierbei ist den Grundsätzen der Amtshilfe zu folgen.

Bei Aktivierung aufgrund Ersuchens oder Aufrufens durch die obere Katastrophenschutzbehörde oder des Landeskatastrophenschutzstabes können diese Vorgaben zum Betrieb treffen.

Alle in einer Notunterkunft aufgenommenen Betroffene oder Einsatzkräfte sind zu registrieren. Neben den Erhebungen mittels Registrierungskarten können weitere Vorgaben durch separaten Erl. getroffen werden.

4. Vereinbarkeit mit weiteren Planungen

Die untere Katastrophenschutzbehörde stimmt die Aufnahmeplanung insbesondere mit eventuell vorhandenen Einsatzkonzepten des Sanitäts- und Betreuungsdienstes, Verkehrs- und Lenkungsplanungen, Evakuierungsplanungen sowie ggf. weiteren Planungen ab.

5. Erstellung und Aktualisierung

Die Aufnahmeplanung ist bis 1. 10. 2025 abzuschließen und über die obere Katastrophenschutzbehörde der obersten Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln.

Die untere Katastrophenschutzbehörde hat die Aufnahmeplanung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Auf eine ausreichende Bekanntmachung und Erprobung der Aufnahmeplanung bei Führungskräften und Einsatzkräften ist durch die untere Katastrophenschutzbehörde zu achten.

6. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
obere Katastrophenschutzbehörde
unteren Katastrophenschutzbehörden

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 910

Anlage 1

Formblätter betreuungsdienstliche Erkundung

- 1 a: Erkundungsformular Anlaufstelle
- 1 b: Erkundungsformular Bereitstellungsraum
- 1 c: Erkundungsformular Marschwege
- 1 d: Erkundungsformular Ortschaft/Infrastruktur (Anlageblatt)
- 1 e: Erkundungsformular Ortschaft/Infrastruktur (Kurzfassung)
- 1 f: Erkundungsformular Ortschaft/Infrastruktur (Langfassung)
- 1 g: Erkundungsformular Unterkunft
- 1 h: Erkundungsformular Unterkunft/Technische Erkundung
- 1 i: Erkundungsformular Sammelplatz
- 1 j: Formblatt Inventaraufnahme (allgemein)
- 1 k: Formblatt Inventaraufnahme (Schulraum)
- 1 l: Formblatt Übersicht Räume

Anlage 2

Kennziffernplan zur Gliederung des Sonderplans Aufnahmeplanung

- 0. Aktualisierungsverzeichnis
- 0.1 Gesamtübersicht Aufnahmeplanung im Bezirk
 - 1. Liegenschaft
 - 1.1 Anschrift und Objektbeschreibung
 - 1.2 Zugang, Schließberechtigung
 - 1.3 Anfahrt, Aufstell- und Parkflächen
 - 1.4 Verkehrsanbindung
 - 1.5 Erkundung
 - 1.5.1 Erkundung Außengelände
 - 1.5.2 Erkundung Innenräume
 - 1.5.3 Erkundung Umgebung
 - 1.6 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

- 1.6.1 Heizung
- 1.6.2 Strom
- 1.6.3 Trink- und Brauchwasserversorgung
- 1.6.4 Telefon- und Internetanschlüsse
- 1.6.5 Abfallentsorgung
- 1.6.6 Abwasser, Fettabscheider
- 2. Objektbelegung
 - 2.1 Kapazitäten
 - 2.2 Raumplanung
 - 2.2.1 Räume für Betrieb
 - 2.2.2 Räume für Unterbringung
 - 2.2.3 Funktionsräume
 - 2.3 Sanitäre Anlagen
 - 2.4 Verpflegungszubereitung und -ausgabe
 - 2.5 Waschen/Reinigung
 - 2.6 Telefonie und Internet (Bereitstellung)
 - 2.7 Unterbringung Tiere
- 3. Einrichtung
 - 3.1 Einrichtungsphase, Vorlaufzeiten
 - 3.2 vorhandenes Inventar
 - 3.3 zuzuführendes Inventar
 - 3.4 erforderliche Baumaßnahmen (behelfsmäßig)
 - 3.5 Brandschutzmaßnahmen
 - 3.6 Notstromversorgung
 - 3.7 Sicherheit
 - 3.8 erschwerende Faktoren
- 4. Betrieb
 - 4.1 Personalbedarf
 - 4.2 Versorgung Lebensmittel
 - 4.3 Versorgung Verpflegung
 - 4.4 Versorgung Verbrauchsgüter
 - 4.5 Abfallentsorgung
- 5. Zuführung Betroffener
 - 5.1 Ausschilderung, Lotsenposten
 - 5.2 Halteplätze für Busse und Transportfahrzeuge
 - 5.3 Parkflächen für Betroffene
 - 5.4 Zuführung von Bahnhof
- 6. Erweiterung
 - 6.1 Nutzung als Bereitstellungsraum
 - 6.2 weitere Verwendung gemäß Nummer 2.3.2
- 7. Kontaktdaten
 - 7.1 Verantwortliche
 - 7.2 Haustechnik
 - 7.3 medizinische Regelversorgung
 - 7.3.1 allgemein und fachärztliche Versorgung
 - 7.3.2 Apotheken
 - 7.4 sonstige Dritte
 - 7.4.1 Fachämter
 - 7.4.2 Hilfsorganisationen
 - 7.4.3 Kirchen und religiöse Einrichtungen
 - 7.4.4 Wohltätigkeitseinrichtungen
- 8. Grundrisszeichnungen
- 9. (noch nicht belegt)
- 10. Folgeunterbringung
- 10.1 Einrichtungen der für Gruppenreisen und Gemeinschaftsunterbringung
- 10.2 Einrichtungen des Hotellerie- und Gastgewerbes
- 10.3 Kapazitätserhöhungen in Pflegeeinrichtungen
- 11. Vorüberlegungen
 - 11.1 Vereinbarkeit längerfristigen Betriebs der Notunterkunft mit der regulären Nutzung der betroffenen Liegenschaft
 - 11.2 Herauslösung der Einheiten des Katastrophenschutzes aus dem Betrieb der Notunterkunft
 - 11.3 Organisation und Durchführung von Bekleidungs-samm-lungen
 - 11.4 Organisation und Durchführung eines Freizeit- und Beschäftigungsprogramms für Betroffene in Notunterkünften

- 11.5 Integration betroffener Kinder und Jugendlicher in örtliche Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- 11.6 Integration Betroffener in die staatlichen Leistungssysteme sowie ggf. anlassbezogener zusätzlicher Leistungssysteme einschließlich zeitnaher Bearbeitung
- 12. (noch nicht belegt)
- 13. Anlagen

Anlage 3

Einheitlich zu verwendende Begriffe im Betreuungsdienst in Niedersachsen

Anlaufstelle	Die Anlaufstelle ist eine Stelle, an der ein erster Kontakt zu Einsatzmaßnahmen des Betreuungsdienstes möglich ist. An der Anlaufstelle finden insbesondere Maßnahmen der Information, Sammlung und Lenkung statt. Betroffene werden von hier einer weiteren Betreuungseinrichtung zugeführt. Im Evakuierungsgebiet können Anlaufstellen auch Abfahrtstellen für Bustransporte sein.
Aufnahme	Aufnahme ist die Betreuung, Unterbringung und Versorgung Betroffener für einen mittel- bis längerfristigen Zeitraum.
Aufnahme- und Verteilzentrum	Ein Aufnahme- und Verteilzentrum ist eine temporäre Einrichtung, die insbesondere a) als Anlaufstelle außerhalb des Gefahrenbereichs für sich selbst evakuierende Betroffene oder b) als zentrale Eingangsstation für Betroffene bei einer überörtlichen Aufnahme dient. Im Aufnahme- und Verteilzentrum erfolgt insbesondere eine Registrierung sowie die Zuweisung auf eine nachfolgende Einrichtung, zumeist eine Notunterkunft*).
Besonderer Betreuungsbedarf	Bedarf einer Betroffenen oder eines Betroffenen über den üblichen Bedarf Betroffener in der Schadenslage hinausgehend (z. B. Bedarf an Pflege- oder Unterstützungsmaßnahmen, Säuglings- oder Sonderkost, Medikamenten).
Betreuungsplatz	Der Betreuungsplatz ist wie auch die Betreuungsstelle*) eine temporäre Einrichtung der Soforthilfephase. Der Betreuungsplatz ist für die Betreuung und kurzfristige Unterbringung von — in der Regel 500 — Betroffenen vorgesehen.
Betreuungsstelle	Die Betreuungsstelle ist die erste temporäre Einrichtung für Betroffene in der Soforthilfephase. In der Betreuungsstelle werden grundlegende Maßnahmen der Erst-Betreuung durchgeführt. Die Betreuungsstelle ist nicht zur längerfristigen Unterbringung Betroffener vorgesehen.
Betroffene	unverletzt Hilfebedürftige; dieses sind zunächst alle zum Zeitpunkt des Schadensereignisses am Schadensort Anwesenden.
Bereitstellungsraum	Temporäre Einrichtung zur Sammlung, Unterbringung und Versorgung von Einsatzkräften; möglichst um Kapazitäten zur Materialerhaltung ergänzt.
Evakuierung	Geplante, strukturierte Verbringung von Menschen und ggf. Tieren oder Sachwerten aus einem potentiell gefährdeten Gebiet.
Evakuierungsbezirk	Räumliche Unterteilung eines Gebietes in der Evakuierungsplanung. Evakuierungsbezirke grenzen sich durch örtliche oder geographische Gegebenheiten (z. B. Straßenzüge, Berge, Flüsse), organisa-

	torische Erwägungen (z. B. Zuweisung zu Evakuierungsrouten) oder hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Evakuierungserfordernis (z. B. Unterschiedlich starke Auswirkungen eines Hochwassers) voneinander ab.
Evakuierungsroute	Vorgeplante Streckenführung für eine Evakuierung.
Evakuierungssektor	Räumliche Unterteilung eines Gebietes in der Evakuierungsplanung. Evakuierungssektoren sind stets gleichgroße Kreisstücke eines definierten Evakuierungsradius um eine potentielle Gefahrenquelle. In der Regel soll ein Evakuierungsradius in zwölf Evakuierungssektoren unterteilt werden. Die Mitte des Sektors 1 wird auf 12 Uhr festgelegt, die weiteren Sektoren schließen sich im Uhrzeigersinn an.
Folgeunterbringung	Sich an eine Notunterkunft*) anschließende Einrichtung zur Unterbringung Betroffener, die auf eine längerfristige Unterbringung mit besserem Standard ausgelegt ist.
geschlossene Evakuierung	Eine abgrenzbare Gruppe von Betroffenen (z. B. alle Bewohnerinnen und Bewohner einer Pflegeeinrichtung) werden organisiert gesammelt von einem Ort evakuiert. Die Betroffenen müssen sich nicht eigständig um ihre Evakuierung bemühen.
Meldekopf	Abgesetzte Kontaktstelle (zur Registrierung und örtlichen Einweisung) vor einer temporären Einrichtung.
Notfall (im Zusammenhang mit kerntechnischen Ereignissen)	Definition nach § 5 Abs. 26 StrlSchG: Ereignis, bei dem sich durch ionisierende Strahlung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, die Umwelt oder Sachgüter ergeben können. Kein Notfall liegt vor, wenn abzusehen ist, dass ein Ereignis, das im Rahmen einer geplanten Tätigkeit eingetreten ist, voraussichtlich durch die für geplante Expositionssituationen geregelten Maßnahmen bewältigt werden kann. 1. Überregionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich nicht auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat, oder ein Notfall außerhalb des Bundesgebietes, der voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nicht nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird. 2. Regionaler Notfall: Ein Notfall im Bundesgebiet, dessen nachteilige Auswirkungen sich voraussichtlich im Wesentlichen auf das Land beschränken werden, in dem er sich ereignet hat. 3. Lokaler Notfall: Ein Notfall, der voraussichtlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Wesentlichen nur örtliche nachteilige Auswirkungen haben wird.
Notfallstation	Temporäre Einrichtung zur Dekontamination und ggf. Erstversorgung potentiell einer Strahlenexposition ausgesetzter Betroffener, Patientinnen und Patienten.
Notunterkunft	Kurz- bis mittelfristig dienende Einrichtung zur behelfsmäßigen Unterbringung Betroffener.
Phase des Betreuungseinsatzes	Als Phasen des Betreuungseinsatzes werden: — Soforthilfephase, — Stabilisierungsphase und — Normalisierungsphase festgelegt.

	Die Phasen unterscheiden sich insbesondere in Umfang und Intensität erforderlicher Einsatzmaßnahmen wie auch den Standards der Betreuung. Die Dauer der einzelnen Phasen hängt von den Rahmenbedingungen des Einsatzes ab.
Räumung	Als Räumung im betreuungsdienstlichen Sinne ist in Abgrenzung zur Evakuierung*) das ungeplante, sofortige Verlassen eines gefährdeten Gebietes zu verstehen.
Sanitätsdienstliche Hilfsstelle	Kontaktstelle für Patientinnen und Patienten zur Entlastung der Notaufnahmen umliegender Krankenhäuser in einer größeren Schadenslage.
Unfall (im Zusammenhang mit kerntechnischen Ereignissen)	Definition gemäß des Bundesamtes für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung: Ereignisablauf, der für eine oder mehrere Personen eine effektive Dosis von mehr als 50 mSv zur Folge haben kann.
Verfügungsraum	Ort, an dem sich Einsatzkräfte für einen unmittelbaren Einsatz bereithalten. In Abgrenzung zum Bereitstellungsraum*) ist der Aufenthalt hier nur kurzfristig.

*) Entsprechend der Definition dieser Tabelle.

Anlage 4

Mindestinhalt einer Planungskiste Aufnahmeplanung

- Hinweisbeschilderung (z. B. stabile Pappe, laminiertes Papier);
 - Sonderplan Aufnahmeplanung, gedruckte Fassung;
 - zehn Ordner/Hefter für die Funktionsbereiche:
 - Ordner 1/Unterkunft und Leitung,
 - Ordner 2/Personal,
 - Ordner 3/Registrierung und Information,
 - Ordner 4/Unterkunftsmanagement,
 - Ordner 5/Verpflegung,
 - Ordner 6/Ausgabe Bekleidung, Ge- und Verbrauchsgegenstände,
 - Ordner 7/Hygiene und Sanitär,
 - Ordner 8/Sanitätsversorgung und Isolationsbereich,
 - Ordner 9/Soziale Betreuung und psychosoziale Notfallversorgung,
 - Ordner 10/Technik.
- Die Ordner/Hefter enthalten die für den jeweiligen Aufgabebereich aufbereiteten Einsatzinformationen (einschließlich Formulare, Grundrisszeichnungen etc.). So liegen die fertigen liegenschaftsbezogenen Erkundungsunterlagen in allen Ordnern grundsätzlich hinter dem folgenden Inhaltsverzeichnis:
1. Vordrucke
 - 1.1 Meldung wichtiger Ereignisse
 - 1.2 Einsatzkräfteregistrierung
 - 1.3 Bestelllisten
 - 1.4 Ausgabe für Bedarfsmaterial
 - 1.5 Ausgabe für Material und Gerät
 - 1.6 Einsatztagebuch
 - 1.7 Ersatzlieferscheine
 2. Formulare
 - 2.1 (bedarfsangepasst)
 3. Aufgaben
 - 3.1 (bedarfsangepasst)
 4. Piktogramme/Schilder
 - 4.1 Büro/Information
 - 4.2 Leitung
 - 4.3 Internetversorgung
 5. Sonstiges
 - 5.1 (bedarfsangepasst).

C. Finanzministerium

Vergütung der Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG

RdErl. d. MF v. 7. 11. 2023 — VD4-03602/2/2 —

— VORIS 20470 —

Bezug: RdErl. v. 6. 4. 2016 (Nds. MBl. S. 508), geändert durch
RdErl. v. 15. 4. 2021 (Nds. MBl. S. 894)
— VORIS 20470 —

1. Die den Vorsitzenden der Einigungsstellen nach § 71 Abs. 7 NPersVG zu gewährende Vergütung beträgt 200 EUR je zu bearbeitendem Einzelfall. Abweichend von Satz 1 kann als Vergütung in Fällen von besonderer Bedeutung oder mit einem besonderen Umfang sowie bei mehreren gleichgelagerten Fällen, die zu einer gemeinsamen Entscheidung zusammengefasst werden können, eine erhöhte Vergütung — gestaffelt nach pauschalen Erhöhungsbeträgen zu je 50 EUR — bis zu einem Höchstbetrag von 400 EUR vereinbart werden. Die Gründe für die erhöhte Vergütung sind schriftlich darzulegen.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 916

D. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Überwachung von Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen

RdErl. d. MS v. 26. 10. 2023 — 401.4-41504/3/1/2 —

— VORIS 21069 —

Bezug: RdErl. v. 20. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 664), geändert durch
RdErl. v. 11. 11. 2021 (Nds. MBl. S. 1735)
— VORIS 21069 —

1. Gemäß § 37 Abs. 2 IfSG muss Schwimm- und Badebeckenwasser in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist.

Hinsichtlich dieser Anforderung unterliegen Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen gemäß § 37 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD der Überwachung durch die Landkreise und kreisfreien Städte.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1.1 Schwimm- und Badebecken in Gewerbebetrieben, öffentlichen Bädern sowie in sonstigen nicht ausschließlich privat genutzten Einrichtungen sind durch die medizinischen Fachdienste der Landkreise und kreisfreien Städte routinemäßig zu überwachen. Die Überwachung richtet sich nach Abschnitt 2.3.2 „Überwachung durch das Gesundheitsamt“ der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Hygieneanforderungen an Bäder und deren Überwachung“ (Bundesgesundheitsblatt 2014 S. 258 ff.).

1.2 Wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer oder die sonstige Inhaberin oder der sonstige Inhaber von Schwimm- und Badebecken nachweist, dass sie oder er die Mindestanforderungen der DIN 19643-1:2023-06 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“

sowie der in Nummer 1.1 genannten Empfehlung des Umweltbundesamtes einhält, kann davon ausgegangen werden, dass eine hygienisch einwandfreie Wasserbeschaffenheit i. S. von § 37 Abs. 2 IfSG erzielt wird.

1.3 Soweit der Nachweis nach Nummer 1.2 nicht erbracht wird, sind im Einzelfall weitere Maßnahmen im Rahmen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 IfSG zur Sicherstellung der Anforderungen des § 37 Abs. 2 IfSG im Hinblick auf das vorrangige Gesundheitsschutzinteresse der Öffentlichkeit zu ergreifen. Dabei ist eine engmaschigere Untersuchung als in der Empfehlung des Umweltbundesamtes und in der DIN 19643-1 vorgesehen, das zunächst mildere Mittel im Verhältnis zur Betriebsschließung.

Für die Durchführung der Überwachung von Schwimm- und Badebecken einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen gelten die Befugnisse nach § 15 a IfSG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Probennahme und Untersuchung nicht durch die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgen muss, sondern die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen der Unternehmerin, dem Unternehmer oder der sonstigen Inhaberin oder dem sonstigen Inhaber des Schwimm- und Badebeckens durch Verwaltungsakt aufgegeben werden kann.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An
die Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen
das Niedersächsische Landesgesundheitsamt

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 916

G. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niedrighschwelliger Innovationen
in kleinen und mittleren Unternehmen und
Handwerksunternehmen****Erl. d. MW v. 15. 11. 2023**
— 30-328 70 25/20-32323/1100 —

— VORIS 77100 —

Bezug: Erl. v. 15. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 466), geändert durch
Erl. v. 2. 11. 2022 (Nds. MBl. S. 1424)
— VORIS 77100 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 11. 2023 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. 6. 2023 (ABl. EU Nr. L 167 S. 1)“ ersetzt.
2. Nummer 8.2 erhält folgende Fassung:
„8.2 Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 47, Nr. C 400 S. 1; 2017 Nr. C 59 S. 1) — im Folgenden: AEUV —, die die Voraussetzungen der AGVO erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2026 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2027 geltende beihilferechtliche Rechtsgrund-

lage erfolgt ist. Staatliche Beihilfen i. S. des Artikels 107 Abs. 1 AEUV, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung erfüllen, dürfen wegen der Geltungsdauer der in Nummer 1.2 dieses Erl. genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlage nur bis zum 31. 12. 2023 gewährt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erl. an die ab dem 1. 1. 2024 geltende beihilferechtliche Rechtsgrundlage erfolgt ist.“

3. Nummer 8.2.1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „30. 6. 2024“ durch das Datum „30. 6. 2027“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen“ werden gestrichen.
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - d) Im neuen Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Buchst. a“ durch die Angabe „Abs. 9 Buchst. a“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 917

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung
und Vermarktung von Fischerei- und
Aquakulturerzeugnissen sowie zur Verbesserung
der Infrastruktur von Fischereihäfen****Erl. d. ML v. 15. 11. 2023 — 102.3-65371-897/2023 —**

— VORIS 79300 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), des Landes Niedersachsen sowie mit Mitteln des Bundes Zuwendungen für

- a) die Vermarktung, die Verbesserung der Qualität und des Mehrwerts von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie die Verarbeitung dieser Erzeugnisse, zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und Erhalt der betrieblichen Strukturen von kleinen und mittelständischen Unternehmen in Niedersachsen,
- b) die Verbesserung der Infrastruktur von bestehenden Fischereihäfen und Anlandestellen.

1.2 Ziel der Zuwendung ist

- die gemeinsame Marktordnung und gemeinsame Fischereipolitik der Union zu unterstützen,
- die Wertschöpfung von regionalen Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu erhöhen,
- die Entwicklung von Prozess-, Produkt- und Marketing-Innovationen zu fördern,

- die Transparenz der Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformationen bei Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen zu verbessern,
 - den Energieverbrauch zu reduzieren und die allgemeine Energieeffizienz zu erhöhen,
 - die Sicherheitsausrüstung und Arbeitssicherheit zu verbessern,
 - Vermarktungsstrukturen in Niedersachsen weiterzuentwickeln und zu stärken,
 - bestehende Fischereihäfen und Anlandestellen zu modernisieren und an aktuelle Anforderungen anzupassen.
- 1.3 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen
- des GAKG i. d. F. der Bek. v. 21. 7. 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 10. 2016 (BGBl. I S. 2231),
 - der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. 7. 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. EU Nr. L 247 S. 1) — im Folgenden: EMFAF-Verordnung —,

- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63 S. 1) — im Folgenden: Dachverordnung —,
 - der einschlägigen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Verordnung über den EMFAF und der Dachverordnung,
 - des deutschen Programms für den EMFAF 2021—2027 (CCI-Nr. 2021DE14MFPR001)
- in den jeweils geltenden Fassungen.

1.4 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

(Maßnahmenarten gemäß deutschem Programm für den EMFAF 2021—2027 und Interventionskategorien gemäß Anhang IV EMFAF-Verordnung)

2.1 Im Rahmen des spezifischen Ziels 2.2 werden folgende Vorhaben gefördert:

- 2.1.1 Investitionen in die Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die zur
- a) Reduzierung des Energieverbrauchs, Verbesserung der Energieeffizienz (Maßnahmenart 2.2.5, Interventionskategorie 3),
 - b) Verbesserung der Arbeitssicherheit, Gesundheit oder Arbeitsbedingungen (Maßnahmenart 2.2.4, Interventionskategorie 2),
 - c) Erneuerung oder Verbesserung von Erzeugnissen oder Erneuerung oder Verbesserung von Verfahren der Verarbeitung (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2),
 - d) Verbesserung der Lebensmittelhygiene und -qualität (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2),
 - e) Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und Verbraucherinformation (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2),
- beitragen;
- 2.1.2 Einrichtung oder Ausbau der Direktvermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen (Maßnahmenart 2.2.1, Interventionskategorie 2);
- 2.1.3 Entwicklung von Produkt-, Verfahrens- und Marketinginnovationen für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (Maßnahmenart 2.2.2, Interventionskategorie 2);
- 2.1.4 Durchführung von kollektiven Kommunikationskampagnen insbesondere im Hinblick auf die heimische Fischwirtschaft und regionale Erzeugnisse (Maßnahmenart 2.2.6, Interventionskategorie 2);
- 2.1.5 Kollektive Entwicklung oder Weiterentwicklung von Systemen der Rückverfolgbarkeit und Qualitätssicherung (Maßnahmenart 2.2.6, Interventionskategorie 2).
- 2.2 Im Rahmen des spezifischen Ziels 1.1 sind Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur in bestehende Fischereihäfen und Anlandestellen förderfähig. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Arbeitssicherheit und Anlandesicherheit verbessern (Maßnahmenart 1.1.5, Interventionskategorie 2).

2.3 Nicht gefördert werden:

- a) Betriebskosten der Begünstigten (Personal, Material, Fahrzeuge usw.),
- b) Ausgaben und Vorhaben, die nach Artikel 13 der EMFAF-Verordnung nicht förderfähig sind,
- c) Wohnbauten nebst Zubehör,
- d) Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Steuern, Abschreibungen, Pachten, Maklerprovisionen, Anliegerbeiträge, Versicherungsbeiträge, Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Geschäftsanteilen,
- e) nicht in Anspruch genommene Rabatte und Skonti,
- f) Baunebenkosten und Kosten für technische und finanzielle Beratung, die 12 % der förderungsfähigen Ausgaben des Vorhabens überschreiten,
- g) Eigenleistungen, Leasingkosten,
- h) bei Investitionsvorhaben kurzlebige Wirtschaftsgüter (Material, dessen Lebensdauer in der Regel ein Jahr nicht übersteigt) sowie Reparaturen, Wartungs- und Überholungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen,
- i) Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung bereits mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,
- j) Ausgaben für Landkäufe oder den Erwerb von Grundstücken,
- k) eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,
- l) Ausgaben für den Kauf gebrauchter Materialien und Geräte, im Ausnahmefall kann die Anschaffung eines gebrauchten Wirtschaftsgutes gefördert werden, wenn eine vorherige Förderung zu einem früheren Zeitpunkt sicher abgeschlossen werden kann und seine Kosten maximal mit dem jeweiligen Buchwert veranschlagt werden,
- m) Ausgaben für die Anschaffung von Personenkraft- und Vertriebsfahrzeugen,
- n) Büroeinrichtungen, Büromaschinen und -geräte, Einrichtungsgegenstände und Aufenthaltsräume,
- o) Ausgaben für den Bau neuer Fischereihäfen und neuer Anlandestellen,
- p) Ausgaben für Anlagen für die Verarbeitung an Bord von Fischereifahrzeugen,
- q) Ausgaben für rechtlich gebotene Maßnahmen,
- r) Ausgaben für den Kauf von Patenten, Lizenzen oder Marken,
- s) Investitionen auf der Einzelhandelsstufe, soweit es sich nicht um Direktvermarktung von selbst in der Aquakultur erzeugtem Fisch oder in der Binnenfischerei selbst gefangenem Fisch und/oder daraus hergestellte Fischereierzeugnisse handelt. Zukäufe von Erzeugnissen Dritter zur Erweiterung oder Abrundung des Angebotes sind dabei unschädlich,
- t) Neuanlagen, wenn dem Aus- und Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten oder nicht zum gleichen Zweck gefördert wurden, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist.

3. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind:

- a) Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3: Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, Direktvermarkter entsprechender Erzeugnisse sowie Erzeugerszusammenschlüsse für Fischereierzeugnisse mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen. Die Antragstellerinnen oder die Antragsteller müssen das Merkmal eines KMU i. S. der Empfehlung 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. 5. 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (ABl. EU Nr. L 124 S. 36) erfüllen.

- b) Für Maßnahmen nach Nummern 2.1.4 und 2.1.5:
Neben den Antragstellerinnen oder Antragstellern nach Buchstabe a geeignete Verbände des Fischhandels, der Fischverarbeitung und -vermarktung sowie Fischereiverbände.
- c) Für Maßnahmen nach Nummer 2.2:
Träger niedersächsischer Fischereihäfen.
Antragstellerinnen oder Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet ist oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller eine durch eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter aufgrund ihrer/seiner Verpflichtung als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 c ZPO oder § 284 AO treffen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt die mit dem von der Europäischen Kommission genehmigten deutschen Programm für den EMFAF 2021—2027 im Einklang stehen und nach den jeweils einschlägigen vom EMFAF-Begleitausschuss beschlossenen Auswahlkriterien ausgewählt wurden (siehe **Anlagen 1 und 2**).
- 4.2 Antragstellerinnen oder Antragsteller müssen die Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-Verordnung erfüllen.
- 4.3 Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen wird gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Dachverordnung ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe ihres Namens, des Zwecks des Vorhabens, des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen und weiterer Angaben zum Vorhaben aufgeführt sind. Mit der Stellung eines Förderantrags erklären die Begünstigten gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.
- 4.4 Die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens muss gesichert erscheinen. Ein Nachweis nach Nummer 7.3.4 dieser Richtlinie ist im Rahmen der Antragstellung zu erbringen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie wird stets auf volle EUR abgerundet.
- 5.2 Höhe der Zuwendung
Die im Folgenden genannten Prozentsätze beziehen sich auf die förderfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens. Die Höhe der Zuwendung beträgt:
- 5.2.1 bei Vorhaben gemäß Nummer 2.1.1 bis 2.1.3 25 %,
- 5.2.2 bei Vorhaben gemäß Nummern 2.1.4, 2.1.5 und 2.2
- bei privatrechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern 50 %,
 - bei privatrechtlichen Antragstellerinnen oder Antragstellern zwischen 50 % und 100 %, wenn das Vorhaben alle der folgenden Kriterien erfüllt:
 - das Vorhaben ist von kollektivem Interesse,
 - das Vorhaben hat einen kollektiven Begünstigten,
 - das Vorhaben weist, ggf. auf lokaler Ebene, innovative Aspekte auf oder gewährleistet den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Ergebnissen,
 - bei Vorhaben durchgeführt von Zusammenschlüssen von Fischerinnen oder Fischern oder anderen kollektiven Begünstigten 60 %,

- bei Vorhaben durchgeführt von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen 75 %,
- bei öffentlich-rechtlichen Antragstellern unter Beachtung der Regelung in Nummer 5.5 100 %.

5.3 Die Zuwendung besteht zu 70 % aus Mitteln des EMFAF und zu 30 % aus nationalen öffentlichen Mitteln.

5.4 Bei Investitionen nach Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 werden vorrangig GAK-Mittel eingesetzt. In diesen Fällen sind die Vorgaben des GAKG zu beachten.

5.5 Bei Hafeninfrastukturvorhaben nach Nummer 2.2 werden zur Kofinanzierung Eigenmittel der Gebietskörperschaft eingesetzt.

Abweichend von Satz 1 kann bei besonderem Landesinteresse das ML eine Ausnahme zulassen: Die nationalen öffentlichen Mittel können bis zu 20 % aus Landesmitteln bestehen. Der Anteil der Eigenmittel der Gebietskörperschaft beträgt in diesen Fällen mindestens 10 %.

5.6 Unterschreiten die zuwendungsfähigen Ausgaben den Betrag von 10 000 EUR, so kommt eine Förderung nicht in Betracht. Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.3 dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht den Betrag von 15 000 EUR unterschreiten. Bei Vorhaben von Gebietskörperschaften nach Nummer 2.2 dürfen die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Betrag von 25 000 EUR nicht unterschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vergabeverfahren

Abweichend von Nummer 3 der ANBest-P gilt für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die nicht unter § 99 GWB fallen, Folgendes:

Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben sich bei jedem Auftrag wirtschaftlich und sparsam zu verhalten. Die Vergabeverfahren sind zu dokumentieren und im Verwendungsnachweis zu belegen.

Aufträge können unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit direkt erteilt werden, wenn

- die bewilligte Zuwendung bis zu einschließlich 100 000 EUR beträgt oder
- die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR beträgt und der geschätzte Auftragswert unter 25 000 EUR (netto) liegt.

Beträgt die bewilligte Zuwendung mehr als 100 000 EUR und der geschätzte Auftragswert mindestens 25 000 EUR (netto), sind grundsätzlich mindestens drei fachkundige und leistungsfähige Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Weitere Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt.

6.2 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter der Auflage, dass die geförderten

- Bauten und baulichen und mit dem Gebäude fest verbundenen technischen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Abschlusszahlung,
- Maschinen, Einrichtungen, Geräte und sonstige beschaffte Gegenstände innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Abschlusszahlung nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde veräußert, verpachtet oder nicht den Fördervoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

6.3 Zweckbindung und Rückzahlungsanspruch bei Zuschüssen an private Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern von mehr als 500 000 EUR sind zu sichern durch:

- Eintragung einer werthaltigen brieflosen Grundschuld an rangbereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des Landes, vertreten durch das ML; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch
- Erbringung einer Bankbürgschaft oder

c) Hinterlegung von Wertpapieren.

Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, sind zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag zu sichern, wenn dieser über 500 000 EUR liegt.

Zuschüsse an juristische Personen des öffentlichen Rechts sind nicht zu sichern.

6.4 Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken. Bei Grundpfandrechten sind Zinsansprüche durch Eintragung eines Höchstzinssatzes von 12 % zu sichern.

6.5 Für den Fall der Rückforderung bei Nichteinhaltung der Zweckbindung findet die VV/VV-Gk Nr. 8.3 zu § 44 LHO Anwendung.

6.6 Investitionen, die auf den Neu- und Ausbau von Kapazitäten technischer Einrichtungen sowie auf innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung von technischen Einrichtungen ausgerichtet sind, müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

6.7 Sämtliche Antragsunterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach Schlusszahlung des Zuwendungsgebers für das Vorhaben oder bei längeren Zweckbindungsfristen bis zum Jahresende der längsten Zweckbindungsfrist aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.8 Die Begünstigten haben die sich aus der EMFAF-Verordnung und der Dachverordnung ergebenden Publizitätsverpflichtungen einzuhalten; sie erhalten dazu mit dem Zuwendungsbescheid ein Merkblatt.

6.9 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Anforderung die Ergebnisse des Vorhabens zur Bewertung der erreichten Programmziele bis zu fünf Jahre nach Abschlusszahlung der Zuwendung zur Verfügung zu stellen.

6.10 Die Bewilligungsbehörde sowie andere zuständige Prüfinstanzen von Land, Bund und EU sind berechtigt, der Buchführung dienende Unterlagen (Bücher), Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Ausgaben für die Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind auf Verlangen und auf Kosten der oder des Begünstigten bereitzuhalten. Den Prüfinstanzen ist das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten und die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zu-

wendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK.

7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

7.3.1 Projektbeschreibung,

7.3.2 eine Erklärung, wann mit dem Vorhaben begonnen und bis wann es voraussichtlich beendet werden soll,

7.3.3 detaillierter Finanzierungsplan,

7.3.4 eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch Angaben über die bisherigen und zukünftigen Produktions- und Absatzverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers enthalten muss. Ab einer Investitionssumme von 500 000 EUR ist der Nachweis durch ein dem Antrag beizufügendes betriebswirtschaftliches Gutachten einer zur Wirtschaftsprüfung berechtigten Person zu erbringen,

7.3.5 sofern zutreffend, die letzten drei Bilanzen des Unternehmens mit Gewinn- und Verlustrechnungen nebst Erläuterungen,

7.3.6 bei Bauvorhaben ein Bauplan und eine Baubeschreibung. Von einer Beteiligung des Staatlichen Baumanagements darf abgesehen werden, wenn die für die Baumaßnahme vorgesehene Zuwendung 5 Mio. EUR nicht übersteigt,

7.3.7 eine Erklärung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 11 der EMFAF-Verordnung.

7.4 Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

7.5 Mit dem Bewilligungsbescheid ist die maximal zu gewährende Zuwendung unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Festsetzung der Zuwendung je Verwendungsnachweis zu bescheiden. Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Nach Feststellung der förderfähigen Ausgaben wird die Zuwendung endgültig mittels Festsetzungsbescheid festgestellt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2029 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

**Priorität 1 — Förderung nachhaltiger Fischereien
und der Wiederherstellung und Erhaltung
aquatischer Bioressourcen**

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a i. V. m.
Artikel 73 Abs. 1 Dachverordnung)

Beschreibung des Verfahrens

Von der Verwaltungsbehörde oder der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem Spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- oder bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes oder des Bundes für maximal die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel individuelle Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und maximal um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren — einschließlich einer Begründung für die Einführung — transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Vorhaben gefördert wird.

Spezifisches Ziel 1.1: Stärkung wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltiger Fischereitätigkeiten

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungs- faktoren ²⁾
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung der Umweltauswirkungen der Fischerei als Beitrag zur Förderung eines guten Umweltzustands und zur Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie?	5	
2.	Trägt das Vorhaben dazu bei, die Wirtschaftlichkeit des antragstellenden Unternehmens a) zu erhalten oder b) zu verbessern?	a) 2 b) 4	
3.	Beinhaltet das Vorhaben die Gründung eines Unternehmens?	3	
4.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Jungfischer gemäß Artikel 17 Abs. 2 der EMFAF-Verordnung?	3	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der kleinen Küstenfischerei i. S. von Artikel 2 Abs. 2 Nr. 14 der EMFAF-Verordnung oder um ein Unternehmen der Binnenfischerei? (Gemäß Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschließlich passivem Fanggerät inbegriffen.)	3	
6.	Leistet das Vorhaben einen besonderen Beitrag zur Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union, etwa durch Aktivitäten zur Nutzung unerwünschter Fänge, Beifangreduktion oder zur Rückverfolgbarkeit?	5	
7.	Hat das Vorhaben einen kollektiven Begünstigten und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von kollektivem Interesse?	5	
8.	a) Weist das Vorhaben innovative Aspekte auf (z. B. die gezielte Entwicklung neuer Verfahren oder Erzeugnisse), oder b) erfolgt im Rahmen des Vorhabens die Einführung einer innovativen Neuentwicklung in die Praxis? ¹⁾	a) 2 b) 4	
9.	Wird im Rahmen des Vorhabens a) gezieltes Wissen für den Fischereisektor entwickelt oder b) die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und praktischer Fischerei gefördert?	a) 3 b) 3	
10.	Dient das Vorhaben überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Arbeitsbedingungen), oder trägt es zur Aus-/Fort-/Weiterbildung bei?	4	
11.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder zur Reduktion von CO ₂ -Emissionen?	3	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ²⁾		4	

¹⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

²⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

**Spezifisches Ziel 1.2:
Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der CO₂-Emissionen
durch den Austausch oder die Modernisierung der Maschinen von Fischereifahrzeugen**

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren*)
1.	1.1 Um wie viel Prozent reduziert die neue oder modernisierte Maschine den Kraftstoffverbrauch oder die CO ₂ -Emissionen, verglichen mit der vorherigen Maschine? a) Zwischen 20 und 25 %, b) zwischen 25 und 30 % oder c) mehr als 30 % oder alternativ 1.2 verwendet die neue Maschine eine energieeffiziente Technologie und beträgt die Altersdifferenz zwischen auszutauschender und neuer Maschine mindestens sieben Jahre (gemäß Artikel 18 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. a EMFAF-Verordnung)?	1.1: a) 2 b) 3 c) 4 oder alternativ 1.2: 2	
2.	Betrifft das Vorhaben die Hauptantriebsmaschine des Fischereifahrzeugs?	2	
3.	Erfolgt im Rahmen des Vorhabens die Umstellung von einem klassischen Verbrennungsmotor auf a) eine andere umweltfreundliche Antriebstechnik oder einen anderen umweltfreundlichen Energieträger oder b) einen Elektromotor?	a) 2 b) 3	
4.	Erfolgen zusammen mit dem Motorentausch/der unmittelbaren Motorenmodernisierung weitere Investitionen, die die Energieeffizienz des Fischereifahrzeugs, die Arbeitsbedingungen, die Sicherheit und/oder die Hygiene an Bord verbessern (Förderung im Rahmen der Umsetzung des spezifischen Ziels 1.1)?	2	
5.	Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen der kleinen Küstenfischerei i. S. von Artikel 2 Abs. 2 Nr. 14. der EMFAF-Verordnung oder um ein Unternehmen der Binnenfischerei? (Gemäß Begriffsdefinition sind auch Fahrzeuge der Binnenfischerei mit ausschließlich passivem Fanggerät inbegriffen.)	3	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*)		4	

*) Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

**Spezifisches Ziel 1.6:
Beitrag zum Schutz und zur Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität und Ökosysteme**

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren
1.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Reduzierung von Fanggeräteabfällen?	3	
2.	Beinhaltet das Vorhaben Infrastrukturmaßnahmen, um negative Wirkungen der Fischerei auf die aquatische Biodiversität und das Ökosystem zu verringern oder auszugleichen?	4	
3.	Werden durch das oder in dem Vorhaben übergreifende Lösungen bezüglich bestehender Konflikte zwischen fischereilichen Nutzungs- und ökologischen Schutzinteressen erarbeitet?	3	
4.	Integriert das Vorhaben vorhandene Erfassungs-, Bewertungs- und Datenmanagementsysteme oder unterstützt es deren Entwicklung/ Weiterentwicklung und eine sachgerechte Berichterstattung?	3	
5.	Leistet das Vorhaben a) einen singulären Beitrag zur Bestandserhaltung und -verbesserung bedrohter Fischarten (z. B. ein einzelnes Besatzvorhaben in einem bestimmten Gewässer) oder b) einen übergeordneten Beitrag zur Bestandserhaltung und -verbesserung bedrohter Fischarten (z. B. als wissenschaftliche Untersuchungen oder als Managementmaßnahme unter deren Einbeziehung)?	a) 3 b) 6	
6.	Ist das Vorhaben Teil einer kollektiven Aktion, hat es einen kollektiven Begünstigten und/oder ist für den Fischereisektor oder darüber hinaus von kollektivem Interesse?	3	
7.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zur Zustandserfassung aquatischer Ressourcen und der Biodiversität?	2	
8.	Leistet das Vorhaben einen Beitrag zu einem gebietsübergreifenden ökologisch effizienten Management in Natura-2000-Gebieten?	1	
9.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur Erfolgskontrolle einzelner Maßnahmen?	1	

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte	Gewichtungsfaktoren
10.	Leistet das Vorhaben einen unmittelbaren Beitrag zur besseren Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU, des Bundes oder des Landes?	1	
11.	Leistet das Vorhaben über bereits bestehende gesetzliche Vorgaben hinaus einen Beitrag zur Verbesserung der Kenntnisse über die Belastung der Meere mit Müll oder beinhaltet es Sensibilisierungsmaßnahmen der Öffentlichkeit über Müll im Meer?	2	
Erreichte Gesamtpunktzahl			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert)*)		4	

*) Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

Anlage 2

Priorität 2 — Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen als Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union

Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im EMFAF

(gemäß Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Artikel 73 Abs. 1 Dachverordnung)

Beschreibung des Verfahrens

Von der Verwaltungsbehörde oder der für die Bewilligung zuständigen zwischengeschalteten Stelle wird jedes Vorhaben auf die Erfüllung der formellen Zuwendungsvoraussetzungen geprüft. Es kommen nur Vorhaben für eine Förderung in Betracht, die diese Voraussetzungen erfüllen.

Im zweiten Schritt wird das Vorhaben anhand der Auswahlkriterien einer qualitativen Überprüfung unterzogen, die den Beitrag zu den Zielen des Programms und den horizontalen Zielen bewertet. Jedes Vorhaben wird einem spezifischen Ziel zugeordnet und nach allen dort festgelegten Kriterien bewertet. Dabei muss ein bestimmter Schwellenwert erreicht werden.

Um die jeweiligen landes- oder bundesspezifischen Besonderheiten und politischen Schwerpunktsetzungen abzubilden, kann die jeweilige Verwaltungsbehörde eines Bundeslandes oder des Bundes für maximal die Hälfte der Auswahlkriterien in einem spezifischen Ziel Gewichtungsfaktoren einführen. Der ursprüngliche Punktwert darf dadurch nicht verringert und maximal um das Dreifache erhöht werden. Sofern zusätzliche Gewichtungsfaktoren eingeführt werden, informiert die Verwaltungsbehörde den EMFAF-Begleitausschuss entsprechend und veröffentlicht die zusätzlichen länderspezifischen Gewichtungsfaktoren — einschließlich einer Begründung für die Einführung — transparent, barrierefrei und verständlich.

Die Prüfung und Zuordnung zu den Auswahlkriterien erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Im Falle einer Mittelknappheit entscheidet die Anzahl der Punkte darüber, welches Projekt gefördert wird.

Spezifisches Ziel 2.1: Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten, insbesondere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Aquakulturproduktion bei gleichzeitiger Sicherstellung der langfristigen Umweltverträglichkeit dieser Tätigkeiten

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungsfaktoren ²⁾
1.	Die produzierte Menge wird durch die Investition a) gesichert b) um bis zu 10 % gesteigert c) um bis zu 30 % gesteigert d) um mehr als 30 % gesteigert.	a) 1 b) 2 c) 3 d) 4	
2.	Das Einkommensniveau wird durch die Investition/Kompensation a) gesichert b) um mindestens 20 % gesteigert.	a) 1 b) 2	
3.	Mit dem Vorhaben werden Arbeitsplätze a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
4.	Es handelt sich um Präventionsmaßnahmen zur Abwehr von Prädatoren.	3	
5.	Es handelt sich um einen Antrag einer Jungteichwirtin/eines Jungteichwirts (< 40 Jahre).	2	
6.	Das Vorhaben dient überwiegend der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Hygiene, Tierschutz, Tierwohl).	4	
7.	Mit dem Vorhaben werden Umweltleistungen oder Beiträge zur Biodiversität erbracht (einschließlich Öko-Aquakultur).	5	
8.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO ₂ -Einsparung.	5	
9.	Die Investition dient überwiegend dazu, den Aquakulturbetrieb an den Klimawandel anzupassen und die Resilienz zu erhöhen.	3	
10.	Die Investition dient der Einführung/Umsetzung einer Innovation durch ein Unternehmen. ¹⁾	4	

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungs- faktoren ²⁾
11.	Unternehmensgröße Beim antragstellenden Unternehmen handelt es sich um ein a) Kleinstunternehmen b) Kleinunternehmen.	a) 2 b) 1	
12.	Der Antragsteller stellt erstmalig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
13.	Dem Vorhaben ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen. Zusätzliche Punkte wenn das Vorhaben folgende Schwerpunkte aufweist: überwiegender Beitrag a) zur Anpassung des Sektors an den Klimawandel (Umgang mit bereits eingetretenen Veränderungen), b) zur effizienteren Ressourcennutzung und/oder Verringerung der Umweltauswirkungen im Sektor (Vermeidung negativer Auswirkungen), c) zur Entwicklung und Einführung von Innovationen ¹⁾ , d) zur Verbesserung der Tiergesundheit oder Verringerung des Antibiotikaeinsatzes im Sektor, e) Etablierung/Verbesserung eines Prädatoren-Managements.	5 a) 4 b) 3 c) 2 d) 2 e) 1	
Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ²⁾		4	

¹⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

²⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

**Spezifisches Ziel 2.2:
Förderung der Vermarktung, der Qualität und des Mehrwerts
von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie der Verarbeitung dieser Erzeugnisse**

	Auswahlkriterien für die qualitative Bewertung des Vorhabens	Punkte (ja = volle Punktzahl, nein = 0)	Gewichtungs- faktoren ²⁾
1.	Das Vorhaben dient der Erhöhung der Produktionskapazität oder steigert den Umsatz des Unternehmens.	3	
2.	Mit dem Vorhaben werden Arbeitsplätze a) gesichert b) neue Arbeitsplätze geschaffen.	a) 1 b) 3	
3.	Das Vorhaben ermöglicht Produkt- oder Verfahrensinnovationen. ¹⁾	4	
4.	Das Vorhaben dient der Verbesserung in nicht-produktiven Bereichen (Gesundheit, Sicherheit, Hygiene) oder der Erhöhung der Produktsicherheit/Produktqualität.	4	
5.	Das Vorhaben dient der Verbesserung der Rückverfolgbarkeit und der Verbraucherinformation.	2	
6.	Die Investition dient überwiegend der Verbesserung der Energieeffizienz oder CO ₂ -Einsparung.	5	
7.	Das Vorhaben dient der Gründung von Erzeugerorganisationen oder vergleichbaren Zusammenschlüssen von Produzenten.	4	
8.	Das Vorhaben dient der Vorbereitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen durch Erzeugerorganisationen.	3	
9.	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen oder den Marktzugang — auch hinsichtlich neuer Märkte und bezüglich Transparenz — zu verbessern.	4	
10.	Der Antragsteller stellt erstmalig einen Antrag auf Unterstützung aus dem EMFAF.	1	
11.	Von dem Vorhaben profitieren mehrere Unternehmen oder ihm ist ein übergeordnetes Interesse für den ganzen Sektor beizumessen.	6	
Gesamtpunktzahl der spezifischen Kriterien			
Zu erreichende Mindestpunktzahl (Schwellenwert) ²⁾		4	

¹⁾ Unter einer „Innovation“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, das auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf der Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

²⁾ Der Schwellenwert muss bereits vor einer Gewichtung erreicht werden.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung 2021—2027; Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten

RdErl. d. MB v. 1. 11. 2023 — 46800-1659/2019-1815/2021 —

— VORIS 82300 —

Bezug: a) Erl. d. StK v. 29. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 863), zuletzt geändert durch Erl. d. MB v. 16. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1270)
— VORIS 82300 —
b) RdErl. v. 2. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 273)
— VORIS 82300 —

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Für die Förderperiode 2014—2020 wurde durch den Bezugserlass zu a die Pauschalierung von Freistellungsausgaben für den Bereich des ESF geregelt. Diese Regelungen werden entsprechend Artikel 53 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Abs. 3 Buchst. a Nr. i der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 6. 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 S. 159, Nr. L 450 S. 158; 2022 Nr. L 241 S. 16; 2023 Nr. L 65 S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 2. 2023 (ABl. EU Nr. L 63 S. 1), sowie der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO fortgeführt.

Die Pauschalierung von Freistellungsausgaben ist im Rahmen von mit ESF+-Mitteln geförderten Projekten der Förderperiode 2021—2027 bei solchen Richtlinien anzuwenden, die Freistellungsausgaben im Rahmen der förderfähigen Ausgaben vorsehen und eine entsprechende Öffnungsklausel für die Einführung von Pauschalen besitzen.

2. Pauschalierung von Freistellungsausgaben in ESF+-Projekten

2.1 Einkommen der Teilnehmenden

2.1.1 Bei Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Kofinanzierung durch die während der Dauer dieser Qualifizierung an die Beschäftigten fortgezahlten Löhne und Gehälter erfolgt (Freistellungsausgaben), ist ein fester Stundensatz in Höhe von 31 EUR/Zeitstunde (60 Minuten) je freigestellter Teilnahmestunde als Freistellungsausgaben anzuerkennen. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die/der Teilnehmende tätig ist, und deren/dessen Status (ungerlernt/angelern, Facharbeiterin oder Facharbeiter, Führungskraft) gewährt.

2.1.2 Bei Qualifizierungsmaßnahmen, in denen die Kofinanzierung durch die während der Dauer dieser Qualifizierung an Auszubildende fortgezahlte Vergütung erfolgt (Azubi-Freistellungsausgaben), ist ein fester Stundensatz in Höhe von 7 EUR/Zeitstunde (60 Minuten) je freigestellter Teilnahmestunde als Freistellungsausgaben anzuerkennen. Die Pauschale wird unabhängig von der Branche, in der die/der Teilnehmende tätig ist, gewährt.

Die Pauschale wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 auch gewährt, wenn die Qualifizierungsmaßnahmen in Teilen oder komplett als Online-Qualifizierung angeboten werden.

2.1.3 Der Antragsteller kalkuliert auf der Basis seines Weiterbildungskonzeptes die Gesamtzahl der Teilnahmestunden — aufgeteilt nach Beschäftigten und Auszubildenden — und hinterlegt dies im Finanzierungsplan mit dem entsprechenden Gesamtbetrag (Teilnahmestunden × Stundeneinheitskostensatz gemäß den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 = Freistellungsausgaben). Die Bewilligungsstelle prüft die Kal-

kulation der Teilnahmestunden der Antragsteller auf Plausibilität.

2.1.4 Der Nachweis im Rahmen der Mittelabrufs- und Verwendungsnachweisprüfung erfolgt

- für Freistellungsausgaben von Beschäftigten: über eine Freistellungserklärung, die bei Projekteintritt vom beteiligten Unternehmen und teilnehmenden Beschäftigten über die Teilnahme an der Qualifizierung, die zu erfolgende Freistellung und die maximale Anzahl der freizustellenden Stunden zu diesem Zweck unterzeichnet wird,
- für Freistellungsausgaben von Auszubildenden: über eine Freistellungserklärung, die dem/der teilnehmenden Auszubildenden über die Teilnahme an der Qualifizierung, die zu erfolgende Freistellung und die maximale Anzahl der freizustellenden Stunden zu diesem Zweck unterzeichnet wird, sowie durch
- die Eintragung im Monitoringsystem der NBank, in dem neben den Teilnehmenden-Daten auch die absolvierten Teilnehmenden-Stunden im Projekt gepflegt werden (dieser Nachweis gilt für alle Arten von Freistellungsausgaben).

Die Abrechnung erfolgt auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt des Mittelabrufs im Monitoringsystem durch den Qualifizierungsträger eingetragenen freigestellten Teilnahmestunden. Die in der Freistellungserklärung festgelegte maximale Stundenzahl darf hierbei nicht überschritten werden. Die Anerkennung der Freistellungskosten erfolgt unabhängig von der Form der Qualifizierung (Präsenz- oder Onlineveranstaltung).

Während der Qualifizierung sind zudem Anwesenheitslisten durch den Projektträger zu führen und vorzuhalten. Bei Präsenzveranstaltungen sind diese durch die Teilnehmenden zu unterzeichnen. Bei Onlineveranstaltungen können alternative Belege wie Screenshots der Teilnehmendenlisten herangezogen werden. Diese Anwesenheitslisten werden im Rahmen der ersten Mittelanforderung mit den Eintragungen in der Belegliste und den Freistellungserklärungen abgeglichen.

Die Vorlage von Lohn- und Gehaltsabrechnungen ist nicht erforderlich, die Berechnung von individuellen Stundensätzen ist unzulässig.

2.1.5 Der festgelegte Stundensatz ist für die gesamte Dauer der freigestellten und nachgewiesenen Teilnahme an der Qualifizierung anzusetzen und gilt auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2.1.6 Freistellungskosten für Selbstlernphasen, in denen es keinen direkten Austausch zwischen Teilnehmenden und Lehrperson gibt, sind nicht zuwendungsfähig.

2.2 Allgemeine Hinweise zur Pauschalierung

2.2.1 Die Höhe der in diesem RdErl. festgelegten Pauschalen auf Basis von Standardeinheitskosten wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf der jeweils geltenden Rechtslage sowie der aktuellen Entwicklung angepasst. Änderungen der Pauschalsätze werden durch Änderung dieses RdErl. bekannt gegeben. Bereits mit einer Pauschale bewilligte Projekte bleiben durch etwaige zukünftige Anpassungen der Pauschalsätze unberührt.

2.2.2 Die Antragsteller sind über die Einführung der o. g. Pauschalen sowie die zu berücksichtigenden Beträge von der Bewilligungsstelle in geeigneter Weise zu informieren.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 11. 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2030 außer Kraft.

3.2 Der Bezugserlass zu b tritt mit Ablauf des 31. 10. 2023 außer Kraft.

An die
Obersten Landesbehörden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 925

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „JAKU Familienstiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 10. 2023 — 11741-J 14 —**

Mit Schreiben vom 25. 10. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 27. 6. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „JAKU Familienstiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifter, der Abkömmlinge der Stifter und der in gültiger Ehe lebenden Ehepartner der Stifter.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

JAKU Familienstiftung
Seelhorster Allee 10
30559 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 926

Anerkennung der „Bürgerstiftung Gehrden“**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 11. 2023 — 11741-B 93 —**

Mit Schreiben vom 2. 11. 2023 hat das ArL Leine-Weser im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 20. 9. 2023 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Gehrden“ mit Sitz in Gehrden gemäß den §§ 80 und 82 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, der Bildung und Erziehung, von Umwelt und Naturschutz, des Wohlfahrtswesens, der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO, der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge, des Sports, der Ortsverschönerung sowie des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Gehrden
Kirchstraße 1—3
30989 Gehrden.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 926

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der Stiftung
„Klaus Gerdes-Röben Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 2. 11. 2023
— 2.06-11741-16 (108) —**

Mit Schreiben vom 2. 11. 2023 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 2 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 9. 10. 2023 die Stiftung „Klaus Gerdes-Röben Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Berufsbildung, die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes sowie die Förderung des Tierschutzes.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Klaus Gerdes-Röben Stiftung
c/o Herrn Klaus Gerdes-Röben
Edinghäuser Straße 16
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 926

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Landguth Heimtiernahrung GmbH, Ihlow)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 3. 11. 2023
— OL 22-126-01 —**

Die Firma Landguth Heimtiernahrung GmbH, Benzstraße 1, 26632 Ihlow, hat mit Schreiben vom 25. 10. 2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Futtermittelkonserven auf dem Grundstück in 26632 Ihlow, Gemarkung Riepe, Flur 15, Flurstücke 10, 9/2, 8/15, 8/14, 8/26, 8/21, 8/19, 8/17, 6/24, 6/25, 11/2 und 12; Flur 9 Flurstücke 255/10, 255/11, 255/7, 255/15, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Produktionskapazität von 450 t/d auf 650 t/d,
- Neubau eines Rohwarenbereichs,
- Neubau eines Produktionsbereichs zur Erweiterung der Kapazität im Abfüll- sowie Endverpackungsbereich,
- Verlagerung bzw. Neuinstallation von Produktionsanlagen im Bestand sowie sonstige anlagentechnische Änderungen, u. a. zwei zusätzliche Dampfkessel, dadurch eine Erhöhung der FWL der Dampfkessel von 16,4 MW auf 33,066 MW, das BHKW wird außer Betrieb genommen,
- Bau eines Personal- und Technikgebäudes,
- Aufbau einer Abwasseraufbereitungsanlage; Installation zusätzlicher Pufferbehälter,
- Photovoltaikanlage auf Teilflächen der bestehenden Produktionsgebäude,
- Verlagerung eines Versorgungsgebäudes inkl. verschiedener Versorgungsanschlüsse öffentlicher Versorger,
- Erweiterung PKW-Einstellplätze.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde beantragt.

Die beabsichtigten Änderungen der Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.4.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt „Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie“ maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Brandschutzkonzept vom 25. 5. 2023,
- Lüftungskonzept von Mai 2023,
- Schalltechnische Untersuchung zum Betrieb der Landguth Heimtiernahrung GmbH nach der Erweiterung um Produktions- und Lagerflächen vom 24. 5. 2023,
- Ergänzende Stellungnahmen von Sachverständigen Wenker & Gesing GmbH,
- Geruchstechnische Untersuchung vom 23. 5. 2023,
- Schornsteinhöhenberechnung zum Betrieb zweier zusätzlicher Dampfkessel vom 16. 5. 2023,
- Sicherheitstechnisches Gutachten zur wesentlichen Änderung vom 17. 10. 2022,

- Vorprüfung für die Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichts vom 23. 5. 2023,
- Untersuchungskonzept für die Fortschreibung eines Ausgangszustandsberichts vom 26. 7. 2023,
- Stellungnahme des Umweltbundesamt — DEHSt — vom 17. 11. 2022, aktualisiert mit Datum vom 3. 7. 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Ihlow vom 30. 11. 2022, aktualisiert mit Datum vom 9. 3. 2023, 12. 6. 2023 und 19. 7. 2023,
- Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland vom 8. 12. 2022,
- Stellungnahme des OOWV vom 5. 7. 2023.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. Nr. 7.16.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen in der Zeit **vom 16. 11. bis zum 15. 12. 2023** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;
- Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 013,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr
und von 14.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten kann eine Einsichtnahme nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer 04929 89-317 oder 04929 89-302 erfolgen.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 16. 11. 2023 und endet mit Ablauf des 15. 1. 2024, schriftlich oder elektronisch (entsprechend § 3 a Abs. 2 VwVfG) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 30. 1. 2024, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathaus der Gemeinde Ihlow (Raum 104),
Alte Wieke 6,
26632 Ihlow,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 30. 1. 2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 926

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (FSRU Wilhelmshaven GmbH)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 11. 2023
— OL 23-031-01 —**

Die Firma FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 21. 2. 2023 die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb immissionsrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb von wasser- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Tranfersystem auf den Grundstücken in 26382 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/48, Gemarkung Sengwarden, Flur 19, Flurstücke 1/19, 1/17, 1/15, 1/11 (beides landseitig) und Gemarkung Nordsee, Jade, Flur 1, Flurstück 1 (seeseitig), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist der Betrieb einer Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigten Erdgas (Liquefied Natural Gas — LNG —) mit einem Füllvolumen von maximal 138 000 m³ entsprechend rd. 58 675 t und der Betrieb von Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von maximal 102 MW auf einer FSRU sowie die Errichtung und der Betrieb von wasser- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Tranfersystem, bestehend aus:

- einem Gas-Balkon (Stahlkonstruktion mit verschiedenen Ausrüstungen und Armaturen, die auf das Oberdeck der FSRU montiert werden),
- zwei Steigleitungen (Riser),
- zwei Unterwasser-Rohrverteiler (Pipeline End Manifold [PLEMs]),
- sechs Gashochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs),
- einer Deichquerung bis zur Einbindung in die LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2) der Open Grid Europe GmbH (OGE).

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Mit dem Bescheid vom 20. 7. 2023 hat das GAA Oldenburg vorläufig zugelassen, dass die Antragstellerin bereits vor Erteilung einer etwaigen Genehmigung mit bestimmten

Errichtungsmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, beginnen darf (Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BlmSchG).

Konkret wurde am 20. 7. 2023 der vorzeitige Beginn für insbesondere die Herstellung der landseitigen Infrastruktur und Installationsarbeiten der Gashochdruckleitungen und technischen Komponenten, einschließlich Deichquerung und Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der installierten Anlagenteile zugelassen. Über einen weiteren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BlmSchG für seeseitige Maßnahmen wurde bisher nicht entschieden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlagen bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 9.1.1.1 und Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Bei der Anlage nach Nummer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 vom 31. 7. 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. EU Nr. L 212 S. 1) verbindliche BVT-Schlussfolgerungen existieren. Die Anlage unterliegt zudem dem LNGG, da das Vorhaben in der Anlage zu § 2 LNGG unter Nummer 2.3 aufgeführt ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LNGG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder allgemeine Vorprüfung nach § 4 Abs. 1 LNGG nicht erforderlich. Sowohl die Anlage zur Lagerung von verflüssigtem Erdgas als auch die Anlage zur Strom- und Wärmezeugung und die Gas-Hochdruckleitung sind in Anlage 1 des UVPG genannt. Für die Vorhaben (Nummern 1.1.2, 9.1.1.2 sowie 19.5.4) wäre danach im Rahmen einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 4 Abs. 1 LNGG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde bei Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNGG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Der in der Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 20/1742, S. 18) konkretisierte relevante Beitrag von zumindest 5 Mrd. m³ wird durch die von dem Vorhaben erzeugbare Gasmenge erfüllt. Auch im Übrigen ist das konkrete Vorhaben geeignet, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Nach § 4 Abs. 2 LNGG entfallen in diesen Fällen auch die entsprechenden, in fachrechtlichen Vorschriften geregelten Pflichten der Antragsteller und Aufgaben der Behörden.

Für das Vorhaben liegen dem GAA Oldenburg derzeit insbesondere als Bestandteil der Antragsunterlagen folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Immissionsschutztechnischer Bericht über die luftschadstofftechnische Untersuchung vom 19. 9. 2023,
- Geräuschimmissionsprognose für die Errichtungsphase vom 30. 6. 2023,
- Geräuschimmissionsprognose Betriebsphase vom 24. 2. 2023,
- Prognose Unterwasserschall Betriebsphase vom 24. 2. 2023,
- Prognose des Unterwasserschalls verursacht durch den Betrieb einer Antifouling-Anlage am FSRU vom 8. 9. 2023,

- Schalltechnische Stellungnahme zum Schalleintrag ins Wasser durch das Ultraschall-Antifouling-System vom 14. 9. 2023,
- Lichttechnische Untersuchung vom 2. 8. 2023,
- Sicherheitsbericht vom 8. 9. 2023,
- Brandschutzkonzept vom 14. 9. 2023,
- Rettungskonzept vom 7. 9. 2023,
- Sicherheitstechnische Stellungnahme gem. § 29 a BlmSchG vom 14. 9. 2023,
- Stellungnahme über die Prüfung des Sicherheitsberichts vom 24. 10. 2023,
- Bericht über die Ausbreitung von Temperaturfahnen vom 24. 8. 2023,
- Landschaftspflegerische Begleitpläne für Land- und See-seite vom 20. 10. 2023 nebst Artenschutz-Fachbeitrag vom 12. 10. 2023, Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 2. 10. 2023, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) vom 16. 10. 2023, Natura 2000 Vorprüfung vom 13. 10. 2023 und Natura 2000/FFH vom 10. 10. 2023,
- Dynamische Vertäustudie, Stand 28. 8. 2023,
- Nautische Risikoanalyse, Stand 31. 8. 2023,
- Abschlussbericht Simulation am Schiffsführungssimulator, Stand 22. 3. 2023,
- Stellungnahme des III. Oldenburgischen Deichbandes vom 5. 6. 2023 einschließlich Ergänzung,
- Stellungnahme des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Standort Wilhelmshaven, vom 31. 5. 2023,
- Stellungnahme der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) vom 8. 6. 2023,
- Stellungnahme des NLBK vom 15. 6. 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Wangerland vom 16. 6. 2023,
- Stellungnahmen der Stadt Wilhelmshaven, Untere Wasser- und Deichbehörde, vom 22. 6. 2023 und 12. 7. 2023,
- Stellungnahmen des NLWKN, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, vom 23. 6. 2023, 6. 10. 2023 und 6. 11. 2023,
- Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven vom 3. 7. 2023, geändert durch E-Mail vom 4. 7. 2023,
- Stellungnahme des MW vom 18. 7. 2023,
- Stellungnahme der Gemeinde Butjadingen vom 20. 10. 2023.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BlmSchV liegen vom 16. 11. bis zum 22. 11. 2023 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 423, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;
- Stadt Wilhelmshaven, Foyer des Technischen Rathauses, Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 14.00 Uhr;
- Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Wangerland, Zimmer 203, während der Dienststunden, telefonische Terminvereinbarung unter 04463 989-116 wird empfohlen,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr und
	13.30 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	18.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr;

— Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave, Zimmer 1, während der Dienststunden,

montags und dienstags in der Zeit von	7.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs und freitags in der Zeit von	7.00 bis 12.30 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	7.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 16. 11. 2023 und endet mit Ablauf des 29. 11. 2023, schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbe-

reich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Für die Zulassung dieses Vorhabens kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG einen Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält. Die Genehmigungsbehörde wird unverzüglich nach Ablauf der Einwendungsfrist darüber entscheiden, ob sie einen Erörterungstermin durchführt. Sollte sie zu der Entscheidung gelangen, dass ein Erörterungstermin durchzuführen ist, wird sie diesen öffentlich bekannt machen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, würden im Erörterungstermin nicht behandelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 927

Stellenausschreibung

Bei der **Stadt Seesen** ist im Fachbereich I „Zentrale Dienste“, Finanzabteilung, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

Sachbearbeitung (w/m/d) Anlagevermögen und Umsatzsteuerangelegenheiten

in Vollzeit zu besetzen.

Voraussetzung für die Besetzung der Stelle sind neben der Laufbahnbefähigung für das 1. Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2, Fachrichtung allgemeine Dienste, ausgeprägtes analytisches Denkvermögen, fundierte Kenntnisse der Strukturen des öffentlichen Rechts, gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, gute Kenntnisse der Office-Produkte sowie die Bereitschaft, die Federführung für abteilungs- und fachbereichsübergreifende Projekte zu übernehmen.

Ja nach den persönlichen Voraussetzungen steht hierfür im Stellenplan eine Planstelle der BesGr. A 10 NBesG zur Verfügung.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie unter www.seesen.de. Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne der Leiter der Haupt- und Personalabteilung, Herr Timm, unter 05381 75251.

Wenn Sie unser Angebot angesprochen hat, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte schriftlich an:

Stadt Seesen, Haupt- und Personalabteilung, Marktstraße 1, 38723 Seesen, oder per E-Mail an bewerbung@seesen.de.

— Nds. MBl. Nr. 42/2023 S. 929



VAKAT



VAKAT

